

SATZUNG
für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 02.08.2018

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen
(Kindertageseinrichtungssatzung)

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde folgende Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung,
- a) eine Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten
 - b) einen Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- Sie wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kinderkrippe ist organisatorisch dem Kindergarten angegliedert.
- (3) Nach Bedarf werden in der Kindertageseinrichtung auch integrative Plätze angeboten.

§ 2
Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Neuanmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Neuanmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (1. September – 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt der Neuanmeldung durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Neuanmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Neuanmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegte Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten im laufenden Betreuungsjahr sind nur zulässig, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch bewältigt werden kann (Entscheidung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung) und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Der Antrag ist mit einer Frist bis zum 15. eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat zu stellen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;

3. Kinder, deren Eltern beide voll berufstätig sind,
4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
6. Altersstufe der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Eine Aufnahme im Kindergarten zum September für das laufende Betreuungsjahr ist nur für Kinder möglich, die bis zum 31. Dezember das 3. Lebensjahr vollendet haben. Ein späterer Wechsel in den Kindergarten ist erst ab dem neuen Betreuungsjahr möglich.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Die integrativen Plätze werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten und auf Empfehlung des Fachpersonals in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, der Gemeinde, dem Landratsamt Freising und dem zuständigen Fachdienst vergeben.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Beim Eintritt in den Kindergarten/die Schule endet der Besuch der Kinderkrippe/des Kindergartens am 31. August.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
- (3) Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni und Juli ist nur dann zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten entweder

- a) aus der Gemeinde wegziehen oder
- b) die Benutzungsgebühren nach der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung bis zum Ende des Kinderkrippen-/ Kindergartenjahres entrichten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher schriftlich anzukündigen. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit oder nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Erkrankung ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

- (5) Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Darunter ist zu verstehen: Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen usw.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind mitzuteilen (z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).
- (6) Bei dauerhaften bzw. chronischen Erkrankungen, die während des Besuchs der Kindertageseinrichtung eine Medikation erfordern, muss der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest mit der Art und Weise der Medikation und eine schriftlichen Beauftragung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
Bei Allergien, Epilepsie, Asthma usw. sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren und ein Attest über die Art und Weise der Medikation der Kindertageseinrichtung vorzulegen und gegebenenfalls ein Notfallmedikament dem jeweiligen Personal der Kindertageseinrichtung zu geben.
Alle anderen Arten von Medikamentengabe werden nicht vom Personal der Kindertageseinrichtung übernommen.
- (7) Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind der Kindertageseinrichtung umgehend mitzuteilen. Es besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Änderung des Personensorgerechts.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten; insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Kindertageseinrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Kindertageseinrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Damit eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit möglich ist, wird die Kernzeit wie folgt festgelegt:
 - in der Kinderkrippe von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 - im Kindergarten von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.Eine Abweichung hiervon ist nur in Ausnahmefällen bei vorheriger Entschuldigung der Personensorgeberechtigten bzw. nach vorheriger Absprache mit dem Personal der Kindertageseinrichtung möglich.
- (3) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, müssen an dem von der Kindertageseinrichtung täglich gestellten Frühstück und dem Mittagessen verpflichtend teilnehmen. Kinder, die den Kindergarten besuchen, müssen am dem von der Kindertageseinrichtung einmal pro Woche gestellten Frühstück verpflichtend teilnehmen und können auf Antrag an dem von der Kindertageseinrichtung täglich gestellten Mittagessen teilnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit im Kindergarten beträgt 20 Stunden pro Woche an mindestens 5 Tagen und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.
- (2) Die Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Entwicklungsgespräche mit den Erzieherinnen zu führen.
- (3) Entwicklungsgespräche finden nach Bedarf statt, insbesondere vor der Einschulung. Diese können sowohl von Seiten der Personensorgeberechtigten als auch von Seiten der Kindertageseinrichtung erbeten werden. Die Termine können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen;

- a) bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, wenn sie von einer anderen ermächtigten Person (ab 14 Jahren) abgeholt werden darf;
- b) bei Kinderkrippenkindern ist ebenfalls schriftlich zu erklären, wenn sie von einer anderen ermächtigten Person (ab 14 Jahren) abgeholt werden darf.

Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und

Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Bei mutwilliger Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern. Für Kleidung und Gegenstände (z. B. Fahrrad, Spielzeug, Schmuck) wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Rauchverbot

Für alle den Kindern zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Kindertageseinrichtung besteht ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen (§ 13 Abs. 3 AVBayKiBiG).

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) erhoben.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 17 Kindertageseinrichtungsordnung

Die Gemeinde, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, kann im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Kindertageseinrichtungsordnung erstellen. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweils aktuelle Fassung der Kindertageseinrichtungsordnung an.

§ 18
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Attenkirchen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 14.03.2017 außer Kraft.

Attenkirchen, 02.08.2018



Hermann Lachner
Zweiter Bürgermeister

